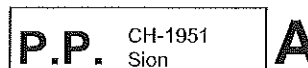




2023.00913



Poste CH SA

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum

22. März 2023

Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 21. Dezember 2022 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bei den Kantonen (und weiteren Empfängergruppen) die Vernehmlassung zum im Titel erwähnten Bundesgesetzesentwurf zu eröffnen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Gesetzesvorlage Stellung nehmen zu können.

1. Aktuelle Praxis

Die Kantone wenden die geltende Berufskostenverordnung des Bundes und die daraus publizierten Verwaltungsanweisungen (bspw. Merkblatt N2 2007 der ESTV) grundsätzlich auch für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern an. Die eingesetzten IT-Systeme reduzieren den Abklärungsaufwand bei der Prüfung der zum Abzug beantragten Berufskosten durch die Veranlagungsbehörden teilweise. Je nach Berufskostentyp bleibt der Abklärungsaufwand aber relativ gross. So sind z. B. beim Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung besondere Abklärungen notwendig. Und für die korrekte Berücksichtigung der Abzüge im Zusammenhang mit der Homeoffice-tätigkeit (Kosten für das Arbeitszimmer, reduzierter Abzug für die auswärtige Verpflegung und die Fahrt zum Arbeitsort) werden die Abklärungen dadurch erschwert, dass auf dem auszustellenden Lohnausweis keine Angaben über die geleisteten Homeofficetage zu bescheinigen sind. Insofern wird die Stossrichtung des vorliegenden Vorschlags, der unter anderem eine Vereinfachung und die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt, begrüsst.

2. Vorgeschlagene Lösung

Neu sollen unselbstständig erwerbstätige Personen zwischen einer einkommensunabhängigen Pauschale für die Berufskosten oder der Geltendmachung der effektiven Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl zwischen den Arbeitsformen reduziert und der administrative Aufwand sowohl bei den steuerpflichtigen Personen als auch bei den Steuerbehörden verkleinert werden. Zudem soll die vorgeschlagene Lösung für den Bund aufkommensneutral sein.



3. Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Die Grundzüge der neuen Regelung der Berufskosten sollen auf Gesetzesesebene geregelt werden. Dabei sollen sowohl das DBG als auch das StHG angepasst werden. Die Höhe der einkommensunabhängigen Pauschale soll jedoch das Eidgenössische Finanzdepartement in einer Verordnung festlegen. Die Höhe der Pauschale ist ein zentrales Element der hier vorgeschlagenen neuen Berufskostenregelung. Daher sollte sie nicht auf Departementebene beschlossen, sondern in einer Verordnung des Bundesrats festgelegt werden. Damit erfolgt der Beschluss auf der analogen Stufe wie in den meisten Kantonen. Dort werden die Einzelheiten zu den abzugsfähigen Berufskosten in der Regel vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

3.2 Einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale Pauschale oder effektive Kosten

Im erläuternden Bericht werden die Kriterien einer neuen Pauschale ausgeführt. Sie soll unabhängig von der Höhe des Einkommens (Einkommensunabhängigkeit) und der Form der Arbeitstätigkeit (Arbeitsformneutralität) möglich sein. Die Verfolgung dieser beiden Anliegen ist als grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Einkommensunabhängigkeit wird mit einer betragsmässig fixen Pauschale umgesetzt. Diese berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser, als dies mit einer prozentualen Pauschale mit Mindest- und Maximalbetrag der Fall ist. Hinsichtlich der Arbeitsformneutralität ist jedoch negativ festzuhalten, dass gewisse Personengruppen – bspw. Personen mit einem hohen Anteil an Homeoffice – von der Pauschale mehr profitieren werden als Pendlerinnen und Pendler.

Abzulehnen ist die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen Pauschale und Geltendmachung der effektiven Kosten – umso mehr, als dass dieses Wahlrecht jährlich ausgeübt werden kann. Ein solches Wahlrecht untergräbt die beabsichtigte Vereinfachung der neuen Ordnung. Bei Geltendmachung der effektiven Kosten bleibt der administrative Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden nach wie vor sehr hoch. Damit möglichst wenige Personen die effektiven Kosten geltend machen, müsste die Pauschale relativ hoch angesetzt werden, was zu einem Zielkonflikt mit der geforderten Ertragsneutralität auch auf Kantonsebene führen würde.

3.3 Aufkommensneutralität

Die angestrebte Aufkommensneutralität steht im Zielkonflikt mit der Vereinfachung; insbesondere wegen der vorgeschlagenen Wahlmöglichkeit. Der unbeschränkte Fahrkostenabzug ist im Wallis - mit seinem weitläufigen Kantonsgebiet und dem weniger gut ausgebauten ÖV-Netz - ein wichtiges Instrument um der Entvölkerung der Berggemeinden entgegenzuwirken. Um das Ziel einer wesentlichen Vereinfachung erreichen zu können, müsste die fixe Pauschale betragsmässig hoch genug festgelegt werden, um möglichst viele Steuerpflichtige davon abzuhalten, die effektiven Kosten geltend machen zu wollen. Doch dann müssten wohl erhebliche Steuerausfälle auf allen Ebenen in Kauf genommen werden.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Auf kantonaler Ebene soll die gleiche Regelung wie beim Bund gelten. Die Höhe der Pauschale liegt aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Dieser Ansatz ist im Sinne der vertikalen Harmonisierung zu begrüssen. Im Erläuterungsbericht wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bei Geltendmachung der effektiven Kosten auf der einen Ebene die Anwendung der Pauschale auf der anderen Ebene ausgeschlossen ist. Sollte dieser Grundsatz verbindlich gelten, müsste er sowohl im DBG als auch im StHG festgehalten werden.

Gesetzestechisch fehlt im StHG eine gleichlautende Bestimmung wie im DBG zur angemessenen Kürzung der Pauschale. Auch im StHG ist festzuschreiben, dass diese bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder bei Teilzeitarbeit zu kürzen ist.

Diese Kürzung ist im Grundsatz richtig. Allerdings wird es in der Praxis wie bereits heute bei der allgemeinen Berufskostenpauschale weiterhin Auslegungsfragen geben. So stellt sich z. B. die Frage, ob Pendler oder Pendlerinnen mit einem reduzierten Prozentpensum, die täglich an den Arbeitsort fahren, tatsächlich weniger allgemeine Berufskosten haben. Eine lineare Kürzung der Pauschale scheint hier nicht sachgerecht.

3.5 Berufskosten / Lohnausweis / Spesenreglemente

Eine Änderung der Abzugsfähigkeit der Berufskosten wie hier vorgeschlagen wirkt sich auch auf die Bescheinigung von weiteren geldwerten Leistungen der Arbeitgebenden an die Arbeitnehmenden auf dem Lohnausweis aus. Dies ist insbesondere im Bereich der auswärtigen Verpflegung oder bei der Beteiligung des Arbeitgebenden z. B. an Kosten für Homeoffice oder für einen Coworking Space Arbeitsplatz der Fall. Denn geldwerte Leistungen des Arbeitgebenden stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Ebenfalls müssten die Spesenreglemente geprüft werden, die z. B. Entschädigungen für Verpflegungskosten oder Homeoffice-Entschädigungen enthalten.

4. Würdigung der vorgeschlagenen Lösung

Die Stossrichtung der Vorlage erfüllt aus unserer Sicht die Zielsetzung nicht und kann in dieser Form nicht unterstützt werden. Das in der Vernehmlassung vorgestellte Projekt der pauschalisierten Abzüge führt dazu, dass der Steuerpflichtige auswählt, welche Variante für ihn vorteilhafter ist, was zu Mehraufwänden bei der Veranlagung und zu Mindereinnahmen auf allen Ebenen führen würde.

Der unbegrenzte Abzug der Fahrkosten (Privatauto) ist wie erwähnt im Kanton Wallis ein sehr zentrales Element um die Entvölkerung der Berggebiete aufzuhalten und dient der korrekten Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Abzüge für das Privatauto überstieg bei 40 % aller Walliser Steuerpflichtigen mit Fahrkosten die bisherige Abzugshöhe bei der direkten Bundessteuer von 3'000 Franken und rund 21 % konnten bisher gar einen Abzug von 5'000 Franken und mehr geltend machen (Steuerperiode 2021). Diese Kosten müssten daher auch künftig zwingend effektiv geltend gemacht werden können, um der Zielsetzung der Aufkommensneutralität zu entsprechen.

Ebenso sollten die effektiven Wohnkosten von Wochenaufenthaltern weiterhin zum Abzug zugelassen werden. In unserem Kanton betrifft dies erfahrungsgemäss eine grössere Personengruppe als in anderen Kantonen.

Aufgrund der erwähnten topografischen Verhältnisse und des Auseinanderliegens von Wohn- und Arbeitsort in unserem Kanton, sind die Abzüge der Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung bei uns ebenfalls höher als im Durchschnitt aller Kantone.

Wie bereits erwähnt, stellt die Abbildung der Arbeitssituation im nach Covid-Zeitalter mit der starken Zunahme der Homeoffice-Tätigkeit für die Steuerbehörden einen enormen Abklärungsaufwand dar. Wir haben im Kanton Wallis versucht, wie in anderen Kantonen auch, die Arbeitgeber anzuhalten die Homeofficetage «freiwillig» auf dem Lohnausweis anzugeben. Dies hat aber, weil nicht zwingend vorgeschrieben, nur lückenhaft funktioniert und ist im Lichte der Gleichbehandlung wenig befriedigend. Wir würden es daher sehr begrüessen, wenn die Anzahl Homeofficetage (oder eines Prozentsatzes) verbindlich im Lohnausweis aufgenommen werden könnte mit entsprechender Anpassung der Wegleitung zum Ausfüllen.

Wir sind der Meinung, dass die aktuelle Lösung in Verbindung mit einer Begrenzung der Fahrkosten auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen zufriedenstellend funktioniert. Sollte entgegen unserer Meinung trotzdem eine Pauschale für die gesamten Berufskosten eingeführt werden, müssten zwingend die Fahrkosten und die Kosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt ausgenommen werden.

Nach Abwägung aller Elemente vermag die vorgeschlagene Lösung aus den erwähnten Gründen insgesamt nicht zu überzeugen und es überwiegen für uns die Vorteile zur Beibehaltung des bisherigen Systems.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

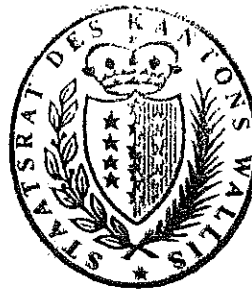
Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Roberto Schmidt



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch